



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 11/2017 vom 9.11.2017

Herzlich willkommen zur **190. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

#### THEMA DES MONATS

### Düngemittel mit CE-Kennzeichnung

Das Europäische Parlament hat im Oktober der Revision der EU-Düngemittelvorschriften zugestimmt. Damit hat sich das Legislativgremium auch für die CE-Kennzeichnung von Düngemitteln ausgesprochen. Da die geplante Verordnung die CE-Kennzeichnung von Düngemitteln vorsieht, wollen wir diesen Newsletter der Überarbeitung der Düngemittelverordnung widmen. Der Verordnungsvorschlag soll wesentliche Probleme auf dem Markt beseitigen, die erstmals bei einer Ex-post-Bewertung der geltenden Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003 im Jahr 2010 festgestellt wurden.

#### Worum geht es?

Die geltende Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003 gewährleistet für, in erster Linie anorganische Düngemittel den freien Verkehr auf dem Binnenmarkt. Solche Produkte können als „EG-Düngemittel“ gekennzeichnet werden. Unternehmen, die andere Produkttypen als EG-Düngemittel in Verkehr bringen wollen, benötigen zuerst eine neue Typzulassung durch einen Beschluss der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003. Praktisch alle in der geltenden Düngemittelverordnung aufgeführten Produkttypen sind herkömmliche, anorganische Düngemittel, die in der Regel nach einem linearen Wirtschaftsmodell gefördert oder mit chemischen Verfahren gewonnen werden. Die chemischen Prozesse beispielsweise für die Herstellung von Stickstoffdünger sind zudem

energieintensiv und haben einen hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoß.

Rund 50 % der Düngemittel, die derzeit auf dem Markt sind fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der geltenden Düngemittelverordnung. Davon betroffen sind einige anorganische Düngemittel und praktisch alle Düngemittel aus organischen Stoffen. Dazu zählen Düngemittel aus tierischen oder sonstigen landwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen (z. B. Stallung) oder recycelten Bioabfällen aus der Lebensmittelkette. Allerdings ist die Innovationsgeschwindigkeit bei derartigen Düngemitteln hoch. Sie tragen zur Kreislaufwirtschaft bei, indem lokale Arbeitsplätze geschaffen und sekundäre, in der EU bezogene Ressourcen verwertet werden, die ansonsten direkt auf Bodenflächen ausgebracht oder in Deponien entsorgt worden wären. So werden auch unnötige Eutrophierung und Treibhausgase vermieden. Es gibt in der Wirtschaft zudem einen Trend zur Servitization, das heißt die Produkte werden nach einer Analyse der zu düngenden Böden immer besser auf den Kunden zugeschnitten. KMU und andere Unternehmen in ganz Europa sind zunehmend daran interessiert, zu dieser Entwicklung beizutragen. Für kundenspezifische Produkte, die organische Düngemittel enthalten, hängt der Zugang zum Binnenmarkt allerdings derzeit von der gegenseitigen Anerkennung ab und ist daher oft behindert.

Bei derartigen innovativen Düngemitteln ist die bestehende rechtliche Konstruktion in zweierlei Hinsicht problematisch:

- Der erste Aspekt des Problems ist, dass sich die Aufnahme von Düngemitteln aus organischen Stoffen oder Sekundärrohstoffen in die geltende Düngemittelverordnung kompliziert gestaltet, da die Regulierungsbehörden aufgrund der relativ variablen Zusammensetzung und Merkmale solcher Ausgangsstoffe zögern. Die geltende Düngemittelverordnung ist klar auf anorganische Düngemittel aus Primärrohstoffen mit eindeutigen Merkmalen zugeschnitten. Das heißt, es fehlen die belastbaren Kontrollmechanismen und Sicherheitsmaßnahmen, um Vertrauen in Produkte aus organischen oder sekundären Stoffen zu schaffen, die von Natur aus variabel sind. Die Verbindungen zu geltenden Rechtsvorschriften über die Kontrolle von tierischen Nebenprodukten und Abfällen sind nicht klar.

Daher sind organische Düngemittel nach wie vor nicht harmonisiert. Viele Mitgliedstaaten verfügen zudem über detaillierte nationale Vorschriften und Normen für solche nicht harmonisierten Düngemittel mit Umweltauflagen (z. B. Belastungsgrenzen für Schwermetalle), wie sie für EG-Düngemittel nicht gelten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der hohe Verwaltungsaufwand bei organischen Düngemitteln im Wettbewerb mit anorganischen Düngemitteln zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, die Investitionen in die Kreislaufwirtschaft bremst.

- Der zweite Aspekt ist, dass das Verfahren der Typzulassung auch für neue anorganische Düngemittel aus Primärrohstoffen langwierig ist und nicht mit dem Innovationszyklus in der Düngemittelbranche Schritt halten kann. Deshalb soll die Rechtsetzungstechnik grundlegend überdacht und modernisiert werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass Phosphatgestein als einer der wichtigsten Düngemittelbestandteile zu den kritischen Rohstoffen zählt. Bei Phosphatdüngern ist die EU derzeit in hohem Maße auf außerhalb der EU abgebautes Phosphatgestein angewiesen. Mehr als 90 % der in der EU verwendeten Phosphatdünger werden - hauptsächlich aus Marokko, Tunesien und Russland - eingeführt. Es wird geschätzt, dass möglicherweise etwa 20-30 % des Bedarfs der EU an Phosphatdüngern aus den Abfällen in der EU (insbesondere Klärschlamm) gedeckt werden könnte, wenn diese Abfälle nach dem

Kreislaufwirtschaftsmodell recycelt werden würden.

Die geltende Düngemittelverordnung geht zudem auch nicht darauf ein, dass die Kontamination von Böden, Binnengewässern, Meeren und letzten Endes Lebensmitteln durch EG-Düngemittel Umweltprobleme zur Folge hat. Ein weithin bekanntes Problem ist Cadmium in anorganischen Phosphatdüngern. Da EU-Grenzwerte fehlen, haben einige Mitgliedstaaten einseitig unter Berufung auf Artikel 114 AEUV Cadmiumhöchstgehalte in EG-Düngemitteln festgelegt, so dass auch im harmonisierten Bereich nationale Anforderungen und damit Einzelmärkte entstanden sind. Ähnliche Probleme gibt es durch eine Kontamination von Düngemitteln mit Bestandteilen, die derzeit national geregelt sind (z. B. bei Nährstoffen aus Klärschlamm). Ziel ist es also z. B. auch, einheitliche Grenzwerte für Cadmium in Phosphatdüngern festzulegen.

### **Welche Düngemittel sollen in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen?**

Die Verordnung soll für organische und anorganische Düngemittel (sog. „Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung“) gleichermaßen gelten. Ein „Düngeprodukt“ ist dabei in Artikel 1 folgendermaßen definiert:

„ .....

*„Düngeprodukt“ einen Stoff, ein Gemisch, einen Mikroorganismus oder jegliches andere Material, der/das entweder als solcher/solches oder gemischt mit einem anderen Material auf Pflanzen oder deren Rhizosphäre zur Versorgung von Pflanzen mit Nährstoffen oder zur Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz angewendet wird oder angewendet werden soll“*

### **Welche Anforderungen an Düngemittel soll es geben?**

Da sich Düngemittel in ihrer Funktionsweise unterscheiden können, müssen die Sicherheits- und Qualitätsanforderungen dem Verwendungszweck angepasst werden. Die Düngemittel werden daher gemäß Anhang I der Verordnung einzelnen „Produktfunktionskategorien“ (z. B. „PFC 1: Düngemittel“ oder „PFC 2: Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel“) zugeordnet, für die jeweils besondere Sicherheits- und Qualitätsanforderungen gelten. Dazu können neben den notwendigen Bestandteilen für Düngemittel einer Produktfunktionskategorie z. B. auch Grenzwerte für bestimmte Inhaltsstoffe gehören (z. B. für Cadmium (Cd), sechswertiges Chrom (Cr VI), Quecksilber (Hg), Nickel (Ni), Blei (Pb), Biuret (C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>N<sub>3</sub>O<sub>2</sub>), Salmonella spp., Escherichia coli oder Enterococcaceae). Die Anforderungen sind für jede Produktfunktionskategorie unterschiedlich.

Wie schon bei den Produktfunktionskategorien, so gelten gemäß Anhang II der Verordnung auch für die unterschiedlichen Komponentenmaterialien (z. B. „CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen“ oder „CMC 4: Gärrückstände von Energiepflanzen“) unterschiedliche Prozessanforderungen und Kontrollmechanismen, um der jeweiligen potenziellen Gefährlichkeit und Variabilität Rechnung zu tragen. Komponentenmaterialien werden daher ebenfalls in verschiedene Kategorien unterteilt, die jeweils besonderen Prozessanforderungen (z. B. für die Inhaltsstoffe und den Herstellungsprozess) und Kontrollmechanismen (z. B. für bestimmte Schadstoffe) unterliegen. Ein „Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung“ darf dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn jedes Komponentenmaterial die Anforderungen der Kategorie, zu der es zählt, erfüllt.

Darüber hinaus muss die Kennzeichnung der Düngemittel gemäß den Vorschriften in Anhang

III ausgeführt werden.

Bei allen anderen Punkten, die nicht durch Anhang I oder Anhang II der Verordnung abgedeckt sind, muss mindestens gewährleistet sein, dass die bestimmungsgemäße Anwendung eines Düngemittels nicht dazu führt, dass Lebensmittel oder Futtermittel pflanzlichen Ursprungs im Sinne der Artikel 14 bzw. 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über „allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit“ unsicher werden.

Der Kommission kann zur Änderung der Anhänge I bis IV außerdem delegierte Rechtsakte verabschieden, um die Anhänge an den technischen Fortschritt anzupassen oder für bestimmte Düngemittel den Zugang zum Binnenmarkt zu erleichtern. Dieses Verfahren ist inzwischen auch bei einigen anderen Richtlinien gebräuchlich.

### **Welche technischen Unterlagen sind erforderlich?**

Der Umfang der zugehörigen technischen Unterlagen hängt von dem Düngemittel bzw. dem Konformitätsbewertungsverfahren ab. Er entspricht im Wesentlichen aber dem typischen Umfang der technischen Unterlagen, der auch sonst im Rahmen der CE-Kennzeichnung von Produkten üblich ist. Anhand der Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Düngemittels mit den betreffenden Anforderungen der Verordnung zu bewerten.

Die technischen Unterlagen müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. Außerdem müssen die anwendbaren Anforderungen aufgeführt und der Entwicklungs- und Herstellungsprozess nachvollziehbar beschrieben sein. Auch die Verwendung des Düngemittels muss beschrieben werden, sofern relevant. Die technischen Unterlagen müssen zudem mindestens Folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Düngemittels,
- das Entwicklungskonzept und die Fertigungsunterlagen,
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Entwicklungs- und Fertigungsunterlagen sowie zum Verständnis der Verwendung des Düngemittels erforderlich sind,
- eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind bzw. eine Beschreibung der Lösungen, mit denen die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden, falls die Normen nicht angewendet werden,
- die Ergebnisse der Entwicklungsberechnungen, Prüfungen usw. und
- die Prüfberichte.

Je nach Konformitätsbewertungsverfahren können noch weitere Unterlagen erforderlich sein, insbesondere wenn eine benannte Stelle eingeschaltet werden muss oder ein Qualitätssicherungssystem Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens ist.

### **Wie sehen die geplanten Konformitätsbewertungsverfahren aus?**

Derzeit sind folgende Verfahren zur Konformitätsbewertung vorgesehen:

- „Interne Fertigungskontrolle“ (Modul A)
- „Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen“ (Modul A1)
- „EU-Baumusterprüfung“ (Modul B) mit „Konformität mit dem Baumuster auf

Grundlage einer internen Fertigungskontrolle“ (Modul C)

- „Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess“ (Modul D1)

Die genauen Bestimmungen zu den verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren und deren Anwendbarkeit auf bestimmte Produkte finden sich in Anhang IV der Verordnung sowie in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG.

### **Welchen Inhalt soll die Konformitätserklärung haben?**

Die Konformitätserklärung muss folgenden Inhalt besitzen und von dem Hersteller zusammen mit den technischen Unterlagen 10 Jahre aufbewahrt werden:

1. Produkt-, Chargen-, Typ- oder Seriennummer des „Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung“
2. Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten
3. Die Erklärung „Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller“
4. Den Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Produkts zwecks Rückverfolgbarkeit, nötigenfalls kann zur Identifizierung des „Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung“ ein Bild hinzugefügt werden)
5. Die Erklärung „Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union“
6. Die Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird.
7. Gegebenenfalls der Name und die Kennnummer) der notifizierten Stelle, die Beschreibung ihrer Maßnahme und die Bezeichnung der von ihr ausgestellten Bescheinigung ausgestellt.
8. Eventuelle Zusatzangaben
9. Eine Angabe, für wen und in wessen Namen die Erklärung unterzeichnet wird.
10. Ort und Datum der Ausstellung
11. Name und Funktion des Unterzeichners sowie die Unterschrift

### **Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Die Zeitpunkte und Fristen sind vermutlich noch nicht endgültig festgelegt, da es sich bei der Verordnung noch um einen Vorschlag handelt. Da in dem Vorschlag vom 17. März 2016 jedoch der 1. Januar 2018 als Datum steht, ab dem die Verordnung angewendet werden muss, werden die Hersteller nach der Bekanntmachung vermutlich ca. 1,5 bis 2 Jahre Zeit haben, sich auf die Anforderungen der neuen Verordnung einzustellen. Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

#### **AKTUELLES**

### **Ausnahmeregelung für Cadmium in farbkonvertierenden LED**

Am 31. Oktober 2017 wurde die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1975 zur „Änderung des Anhangs III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU über eine Ausnahme für Cadmium in farbkonvertierenden Leuchtdioden (LED) zur Verwendung in Display-Systemen“ im Amtsblatt der EU bekannt gemacht.

Farbkonvertierende LED mit Quantenpunkten haben sich in Bezug auf Energieeffizienz und Farbleistung gegenüber früheren Technologien als vorteilhaft erwiesen. Die Verwendung von Cadmiumselenid in cadmiumhaltigen Halbleiter-Nanokristall-Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung („Downshifting“) zur Verwendung in Display-Beleuchtungsanwendungen wird daher für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt der EU von dem Verbot ausgenommen.

Die Richtlinie muss ab dem 21. November 2018 angewendet werden.

## **Stellungnahme des EWSA zur geplanten Änderung der RoHS 2 -Richtlinie**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA hat seine Stellungnahme zu der geplanten Änderung der RoHS 2 – Richtlinie 2011/65/EG abgegeben. Folgendes lässt sich dabei zusammenfassend feststellen:

- Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält die Änderung der Richtlinie für zeitgemäß und notwendig, um Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen in der EU zu vermeiden.
- Die umfassende Konsultation der Interessenträger und eine Folgenabschätzung wurden durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Kommissionsvorschlag eingeflossen.
- Der EWSA unterstützt den Ausschluss von Pfeifenorgeln aus dem Geltungsbereich der Richtlinie aus wirtschaftlichen wie auch aus kulturellen Gründen. Würden Pfeifenorgeln von der Richtlinie erfasst, so würde das einen Verlust von bis zu 90 % der Arbeitsplätze in diesem Sektor und einen jährlichen Verlust von bis zu 65 Mio. EUR bis 2025 bedeuten.
- Bewegliche, nicht für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen mit Netzantrieb, werden aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Hierdurch soll die industrielle Entwicklung in diesem Sektor gefördert werden, indem die Ungleichbehandlung von Maschinen beseitigt wird.
- Der EWSA ist insgesamt jedoch der Auffassung, dass die Richtlinie allein nicht ausreicht, um eine Abfallvermeidung zu erreichen. Der EWSA empfiehlt deshalb, zur Erreichung dieser Ziele die RoHS 2 - Richtlinie in Verbindung mit der Ökodesign-Richtlinie und der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte anzuwenden, um diese Ziele zu erreichen.

## **Änderung der Einfuhrbestimmungen in die Türkei**

(Quelle: Kuzucu Zollberatung, [www.kuzucu.de](http://www.kuzucu.de))

Mit Bekanntgabe der Änderungsverordnung zur CE-Importverordnung 2017/09 vom 20.10.2017 wurde die Liste der anmelde- und kontrollpflichtigen CE-kennzeichnungspflichtigen Waren (Anhang 2 der CE-Importverordnung 2017/09) um Bankautomaten der Zolltarifnummer 8472.90.30 erweitert. Das heißt die Einfuhr von Bankautomaten in die Türkei ist noch vor Abgabe einer Einfuhrzollanmeldung beim Turkish Standard Institution elektronisch via TAREKS anzumelden. Bei einer eventuellen Kontrolle wird die Konformität im Hinblick auf die LVD- und EMV-Richtlinie geprüft.

(Quelle: "CE" İŞARETİ TAŞIMASI GEREKEN BAZI ÜRÜNLERİN İTHALAT DENETİMİ TEBLİĞİ (ÜRÜN GÜVENLİĞİ VE DENETİMİ: 2017/9)'NDE DEĞİŞİKLİK YAPILMASINA DAİR TEBLİĞ (ÜRÜN GÜVENLİĞİ VE DENETİMİ: 2017/30).

<http://www.resmigazete.gov.tr/main.aspx?home=http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2017/10/20171020.htm&main=http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2017/10/20171020.htm>)

## **Änderungen beim EU-Umweltzeichen**

Die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 enthält in Anhang II allgemeine Vorgaben für das Muster des EU-Umweltzeichens. Dieser Anhang wird jetzt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1941 geändert.

Die Verordnung tritt am 14. November 2017 in Kraft.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Slowakei:**

Entwurf des Gesetzes über Metrologie und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Notifizierung 2017/0484/SK - I10)

Durch den Gesetzentwurf werden:

- die Zuständigkeit der staatlichen Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Metrologie,
- die gesetzlichen Maßeinheiten und ihre Anwendung,
- die Einteilung und Verwendung von Messgeräten,
- die nationalen Eichmaße und die Aufsicht über die nationalen Eichmaße,
- die zertifizierten Referenzmaterialien, die Anforderungen an definierte Messgeräte,
- das Verfahren der metrologischen Überprüfung der definierten und obligatorisch kalibrierten Messgeräte und die Personen, welche eine metrologische Überprüfung durchführen dürfen,
- die amtlichen Messungen,
- die Verbraucherverpackungen,
- die Tätigkeit der Unternehmen, durch die definierte Messgeräte installiert und repariert werden und durch die Verbraucherverpackungen gepackt oder eingeführt werden,
- die metrologische Aufsicht,
- die Verhängung von Strafen sowie
- die Beziehungen mit dem Ausland

geregelt.

Das Ziel des Gesetzentwurfs besteht in der übersichtlicheren Gestaltung der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Metrologie - z. B. durch die Streichung von doppelten und überholten Bestimmungen. Durch den Gesetzentwurf soll ein höherer Grad der Übereinstimmung mit vergleichbaren Mechanismen in anderen Staaten und eine vorbeugende Wirkung im Interesse des Schutzes der Verbraucher vor Erzeugnissen und Diensten, die Leben, Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum der Verbraucher gefährden könnten, erreicht werden. Durch den Gesetzentwurf werden die sich aus internationalen und europäischen Dokumenten ableitenden Anforderungen, die an Messgeräte, metrologische Leistungen sowie die Metrologie als solches gestellt werden, in vollem Umfang akzeptiert.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

**Armenien:**

Entwurf des Sammelbeschlusses der Eurasischen Wirtschaftskommission über Änderungen des Kapitels II Abschnitt 18 der gemeinsamen gesundheitspolizeilichen, epidemiologischen und hygienischen Anforderungen an Produkte, die der hygienischen und epidemiologischen Überwachung unterliegen (Stand: 04/09/2017) (Notifizierung G/TBT/N/ARM/83)

**Brasilien:**

Verordnungsentwurf Nr. 398, 10. Oktober 2017 (Energieeffizienz elektrischer Konverter) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/751)

Verordnungsentwurf Nr. 396, 10. Oktober 2017 (Energieeffizienz von Kühl- und Gefriergeräten) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/752)

Beschlussentwurf Nr. 408 vom 3. September 2017 (UDI / IMDRF-Standard-Barcodes in Traceability-Tags für kardiologische Stents, Hüft- und Knieimplantate) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/754)

**Botswana:**

BOS IEC 60335-2-11: 2015, Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-11: Besondere Anforderungen für Wäschetrockner (Notifizierung G/TBT/N/BWA/62)

BOS IEC 60335-2-32: 2002 / AMD2: 2013, Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-32: Besondere Anforderungen für Massagegeräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/63)

BOS ISO 8124-1: 2014 Sicherheit von Spielzeug - Teil 1: Sicherheitsaspekte in Bezug auf mechanische und physikalische Eigenschaften (Notifizierung G/TBT/N/BWA/64)

BOS ISO 8142-2: 2014 Sicherheit von Spielzeug - Teil 2: Entflammbarkeit (Notifizierung G/TBT/N/BWA/65)

BOS ISO 8124-3: 2010 Sicherheit von Spielzeug - Teil 3: Migration bestimmter Elemente (Notifizierung G/TBT/N/BWA/66)

BOS IEC 60335-2-41: 2012, Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-41: Besondere Anforderungen für Pumpen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/67)

BOS IEC 62115: 2003 + AMD1: 2004 + AMD2: 2010, Elektrisches Spielzeug – Sicherheit (Notifizierung G/TBT/N/BWA/68)

BOS 589-4: 2017, Elektrokabel mit extrudierter Isolierung für feste Installationen (300/500 V bis 1 900/3 300 V) - Teil 4: XLPE-Verteilungskabel – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/69)



BOS IEC 60335-2-5: 2012, Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-5: Besondere Anforderungen für Geschirrspüler (Notifizierung G/TBT/N/BWA/70)

BOS IEC 60335-2-12: 2002 / AMD1: 2008, Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-12: Besondere Anforderungen für Warmhalteplatten und ähnliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/71)

Wasserzähler für kaltes Trinkwasser und Warmwasser - Teil 1: Metrologische und technische Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/72)

Wasserzähler für kaltes Trinkwasser und Warmwasser - Teil 4: Nichtmesstechnische Anforderungen, die nicht in ISO 4064 enthalten sind (Notifizierung G/TBT/N/BWA/73)

BOS IEC 60335-2-54: 2008 / AMD1: 2015, Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-54: Besondere Anforderungen für Oberflächenreinigungsgeräte für den Hausgebrauch unter Verwendung von Flüssigkeiten oder Dampf (Notifizierung G/TBT/N/BWA/74)

BOS 589-1: 2014, Elektrokabel mit extrudierter fester dielektrischer Isolierung für ortsfeste Installationen (300/500 V bis 1 900/3 300 V) - Teil 1: Verpackung und Kennzeichnung - Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/75)

BOS IEC 60065: 2014, Audio-, Video- und ähnliche elektronische Geräte - Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/76)

BOS IEC 60335-2-3: 2012 / AMD1: 2015, Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-3: Besondere Anforderungen für elektrische Bügeleisen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/77)

#### **Chile:**

Ratifizierung des chilenischen Standards NCh187: 2010 über Prüfverfahren für Zementmörtelfliesen in die Oberste Verordnung (D.S.) Nr. 10 von 2002 zur Errichtung des offiziellen Registers der Laboratorien für die technische Kontrolle der Bauqualität und zur Genehmigung der Vorschriften für die Registrierung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/340)

Ratifizierung des chilenischen Standards NCh182: 2008 in Prüfungen für Betonsteine, die im Bauwesen verwendet werden, in die Oberste Verordnung (D.S.) Nr. 10 von 2002 zur Errichtung des offiziellen Registers der Laboratorien für die technische Kontrolle der Bauqualität und zur Genehmigung der der Vorschriften für die Registrierung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/341)

#### **China:**

Managementkatalog zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektrogeräten und elektronischen Produkten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1219)

Ausnahmeliste für den Managementkatalog zur Beschränkung von Gefahrstoffen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1220)

Verwaltungsvorschriften für den Rückruf defekter Verbraucherprodukte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1222)

#### **Korea:**

Entwurf einer Änderung der technischen Vorschriften für die Sicherheit von Lithium-Sekundärbatterien (Notifizierung G/TBT/N/KOR/735)

**Mexiko:**

Normenentwurf PROY-NOM-012-ENER-2017 - Energieeffizienz von Kondensations- und Verdampfeinheiten für Kühlzwecke - Grenzen, Prüfmethode und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/375)

**Republik Moldau:**

Regierungsbeschluss Nr. 8 vom 20.01.2016 "Über die Genehmigung der technischen Regelung für Aufzüge und Ersatzteile für Aufzüge" (Notifizierung G/TBT/N/MDA/32)

Regierungsbeschluss "zur Genehmigung der technischen Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/MDA/33)

**Vereinigte Arabische Emirate:**

Kontrollsystem zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in elektronischen und elektrischen Geräten (Notifizierung G/TBT/N/ARE/265)

**Taiwan:**

Entwurf einer technischen Spezifikation für schmalbandige Endgeräte für das mobile Breitbandgeschäft (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/289)

**Tanzania:**

MEDC2 (5001) P3 - Industrielles Drahtgewebe für allgemeine Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/TZA/115)

**Thailand:**

Thailändischer Industriestandard für tragbare Power Banks – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/THA/502)

**Vereinigte Staaten:**

Kinderprodukte, Kinderspielzeug und Artikel für Kinderpflege: Bestimmungen in Bezug auf Blei, ASTM F963 Elemente und Phthalate für Holzwerkstoffe (Notifizierung G/TBT/N/USA/1308)

Medizinische Geräte; Gastroenterologie-Urologie-Geräte; Klassifikation des Hochintensitäts-Ultraschallsystems zur Prostatagewebeabtragung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1311)

Medizinische Geräte; Klinische Chemie und klinische Toxikologiegeräte; Klassifizierung des Organophosphat-Testsystems (Notifizierung G/TBT/N/USA/1312)

Medizinische Geräte; Immunologie und mikrobiologische Geräte; Klassifizierung der Vorrichtung zur Detektion und Identifizierung von mikrobiellen pathogenen Nukleinsäuren in Cerebrospinalflüssigkeit (Notifizierung G/TBT/N/USA/1313)

**Vietnam:**

## NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

### **Bauprodukteverordnung: Beschluss zur EN 12285-2:2005 „Werksgefertigte Tanks aus Stahl“**

Am 21. August 2015 erhob Deutschland einen formalen Einwand gegen die unter der Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierte Norm EN 12285- 2:2005 „Werksgefertigte Tanks aus Stahl — Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten“. Der Einwand wurde mit dem Fehlen harmonisierter Methoden in der Norm begründet. Betroffen waren die Punkte

- Gewährleistung der mechanischen Festigkeit,
- Tragfähigkeit,
- Dichtigkeit,
- Standsicherheit und
- Bruchfestigkeit

beim Einsatz der fraglichen (Bau)Produkte in Erdbeben- oder Überschwemmungsgebieten. Deutschland wollte deshalb, dass entweder die Veröffentlichung der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union mit einem Vorbehalt versehen wird, in dem der Einsatz in Erdbeben- oder Überschwemmungsgebieten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollte, oder dass die Fundstelle der Norm ganz gestrichen wird.

Nach Ansicht Deutschlands enthält die Norm keine Bestimmungen zur Ermittlung der Leistung der fraglichen Bauprodukte, wenn sie in Erdbeben- oder Überschwemmungsgebieten installiert werden. In den Bereichen Auslegung, Auflagerkonstruktion und Verankerung würden die erforderlichen einschlägigen Bewertungsverfahren vollständig fehlen. Auch könne nicht bewertet werden, inwieweit die Beanspruchungen aus Belastungen infolge von Erdbeben oder Überschwemmungen von diesen Bauprodukten aufgenommen werden könnten. Deutschland betrachtete diese Mängel als einen Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, da die vorliegende Norm damit den Anforderungen des dazugehörigen Mandats, wie in Artikel 18 vorgeschrieben, nicht vollständig entsprechen würde.

Wichtig ist dabei, dass die von Deutschland vorgebrachten zusätzlichen Anforderungen sich auf die Installation und die anschließende Verwendung der fraglichen Bauprodukte in Gebieten beziehen, in denen ein Erdbeben- oder ein Überschwemmungsrisiko besteht. Harmonisierte Normen enthalten immer die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung für die Produkte, die in ihren Anwendungsbereich fallen. Durch die Bauprodukteverordnung werden jedoch lediglich harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten geschaffen, nicht jedoch für deren Installation und/oder Verwendung.

Wie inzwischen mehrfach geschehen, versucht Deutschland über derartige Einwände und Ersuchen zusätzliche Fragen einzubringen, die andere Punkte als den Inhalt der fraglichen Norm betreffen. Argumentiert wird dabei immer mit imaginären Risiken für die Bauwerkssicherheit durch Bauprodukte die nur die Anforderungen aus der CE-Kennzeichnung bzw. „nur“ die Anforderungen der harmonisierten Normen erfüllen. Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, spezifische Auflagen für die Installation und die Verwendung von Bauprodukten festzulegen, solange diese spezifischen Auflagen keine gegen das harmonisierte System verstoßenden Anforderungen an die Leistungsbewertung der Produkte nach sich ziehen. Somit dürfen die Mitgliedstaaten — wie es zurzeit auch in Deutschland bei verschiedenen Bauprodukten der Fall ist — die Installation und die Verwendung der

fraglichen Bauprodukte z. B. in Erdbeben- oder Überschwemmungsgebieten verbieten oder beschränken. Daher greift auch der von Deutschland gerne herangezogene Verweis auf die Risiken für die Bauwerkssicherheit nicht. Derartige Ersuchen werden im Rahmen der formalen Einwände deshalb von der Kommission regelmäßig als unzulässig erachtet.

Der zweite, hilfsweise Vorstoß Deutschlands, die Fundstelle der Norm einfach zu streichen, gründet im Wesentlichen auf der Unzulänglichkeit der Norm in ihrer derzeitigen Form, insbesondere in Bezug auf die Installation und die anschließende Verwendung der fraglichen Bauprodukte in Erdbeben- oder Überschwemmungsgebieten. Auch dieses Ersuchen wurde aus den gleichen Gründen zurückgewiesen, was nur konsequent ist.

Die Fundstelle der harmonisierten Norm EN 12285-2:2005 wird daher im Amtsblatt der Europäischen Union belassen.

## **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2017/C 344/01 vom 13.10.2017)
- Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 344/02 vom 13.10.2017)
- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2017/C 362/06 vom 26.10.2017 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2017/C 344/01 vom 13.10.2017)

### **Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2017/C 344/01 vom 13.10.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 5 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 207:2017-03
- EN 566:2017-03
- EN 958:2017-03
- EN 16689:2017-04 und
- EN 16716:2017-02.

### **Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 344/02 vom 13.10.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue ETSI-Normen in diesem Verzeichnis.

- EN 300224 V 2.1.1:2017-06
- EN 301908-2 V 11.1.2:2017-08
- EN 301908-13 V 11.1.2:2017-07 und
- EN 303402 V 2.1.2: 2017-09.

### **Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2017/C 362/06 vom 26.10.2017 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2017/C 344/01 vom 13.10.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

In dieser Berichtigung ist das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ bei den folgenden 6 Normen verschoben worden:

- EN 207:2017-03 (2017-09-30 => 2017-10-30)
- EN 566:2017-03 (2017-09-30 => 2017-10-30)
- EN 568:2015-11 (2016-05-31 => 2016-09-09)
- EN 943-1:2015-08 (2016-02-29 => 2016-09-09)
- EN 958:2017-03 (2017-09-30 => 2017-10-13) und
- EN 12127-1:2015-12 (2016-06-30 => 2016-09-09).

## TERMINE

### **Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen**

Termin: 12.12.2017

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

[www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?id=510194](http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?id=510194)

---

### **Erstellung technischer Dokumentationen - Seminar zum Erstellen von CE-konformen Betriebsanleitungen**

Termin: 30.11.2017

Veranstalter: DEKRA Akademie

Ort: Hilden

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/erstellung-technischer-dokumentationen-seminar-zum-erstellen-von-ce-konformen-betriebsanleitungen-6.html/>

---

### **Verzahnung und Abgrenzung von BetrSichV und MaschRL**

Termin: 06.-07.02.2018

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:

[www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-prozessindustrie/betrnichv-und-maschrl/](http://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-prozessindustrie/betrnichv-und-maschrl/)

## CE-STELLENMARKT

### **Der Stellenmarkt für Spezialisten**

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit [ingenieurkarriere.de](http://ingenieurkarriere.de)

**Ingenieur (m/w) Mechatronik/Elektronik**

Anpassung u. Optimierung bestehender  
Hardwaresysteme

Kardex Produktion Deutschland GmbH, Neuburg

kardex**Ingenieur (w/m) als Sachverständiger im  
Bereich Kälteanlagen in der Anlagentechnik**

Durchführung von Sachverständigenprüfungen gemäß  
Betriebssicherheitsverordnung und  
Druckgeräterichtlinie

TÜV SÜD Industrie Service GmbH , Mannheim



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

**ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE**

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1975 der Kommission vom 7. August 2017 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium in farbkonvertierenden Leuchtdioden (LED) zur Verwendung in Display-Systemen (RoHS-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/1975 der Kommission vom 7. August 2017 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium in farbkonvertierenden Leuchtdioden (LED) zur Verwendung in Display-Systemen (RoHS-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Aktuelles Verzeichnis der Bewertungsdokumente zur Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität und der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagenrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)

## **Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool des Bundes und der Länder GSBL**

(Quelle: Bundes- und Länderbehörden, GSBL Koordinierungsstelle Umweltbundesamt, [www.gsbl.de](http://www.gsbl.de))

Hersteller und Betreiber benötigen im Rahmen des Umweltschutzes und zur Gefahrenabwehr häufig aktuelle, umfassende und verlässliche Informationen über umweltrelevante Eigenschaften von chemischen Stoffen und Zubereitungen. Um solche Informationen einheitlich verfügbar zu machen, betreiben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und die Umweltministerien oder Innenministerien der Länder auf der Grundlage einer Vereinbarung aus dem Jahr 2016 das Informationssystem Chemikalien des Bundes und der Länder (ChemInfo).

Der GSBL stellt einen weit gefächerten Merkmalskatalog zu chemischen Stoffen zur Verfügung. Für diese Stoffe sind neben umfangreichen Messdaten zu physikalisch-chemischen, ökotoxikologischen und toxikologischen Parametern und ihrem Vorkommen in der Umwelt auch Informationen enthalten, die für die Belange des Umwelt-, Verbraucher-, Katastrophen- und Arbeitsschutzes von unmittelbarer Bedeutung sind. Hierzu zählen Angaben über Gefahren, die von diesen Stoffen ausgehen, Schutz- und Einsatzmaßnahmen sowie die Wiedergabe der stoffrelevanten Inhalte aus rechtlichen Regelungen. Außerdem sind Informationen zahlreicher Lieferanten vorhanden.

Sie finden den GSBL und die Datenbank unter: [www.gsbl.de](http://www.gsbl.de)

## **... UND WEITERHIN**

### **Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle im ersten Halbjahr gestiegen Unfallversicherung kündigt neue Präventionskampagne an**

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 16.10.2017, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle hat im ersten Halbjahr 2017 entgegen dem Trend zugenommen. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) heute in Berlin veröffentlicht hat. Danach verloren in den ersten sechs Monaten des Jahres 223 Menschen durch einen Arbeitsunfall das Leben. Im Vorjahreszeitraum waren es 198. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle blieb dagegen im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2016 weitgehend stabil. Sie lag bei 433.037 Unfällen und damit 1.566 Unfälle niedriger als in den ersten beiden Quartalen 2016. Die Zahl der neuen Unfallrenten ging um 227 auf 6.654 zurück.

"Auch wenn wir es im langjährigen Vergleich mit niedrigen Unfallzahlen zu tun haben, kann uns diese Situation nicht zufriedenstellen", erklärt DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer. Gerade mit Blick auf die tödlichen Arbeitsunfälle dürfe es keinen Stillstand geben. "Jeder dieser Unfälle ist einer zu viel." Mit einer neuen Kampagne wollen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen daher den Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den Fokus rücken. Der Auftakt erfolgt auf der Arbeitsschutzmesse A+A am 18. Oktober 2017 in Düsseldorf.

Zur Pressemitteilung: [www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung\\_155780.jsp](http://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_155780.jsp)

Direktlink zur DGUV-Statistik: [www.dguv.de/medien/inhalt/zahlen/documents/dguv\\_statistiken\\_deutsch\\_web.pdf](http://www.dguv.de/medien/inhalt/zahlen/documents/dguv_statistiken_deutsch_web.pdf)

## **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.12.2017**

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u\_EMail] versendet.

### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

### **Werbung schalten oder CE-Partner werden:**

[www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten)

### **Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877